

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1311/21

Titel der Drucksache

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Eine Angleichung an den Geltungszeitraum des EmoG und damit eine Verlängerung der Gebührenbefreiung bis Ende 2026 wird grundsätzlich, im Sinne der Förderung der Elektromobilität, begrüßt. Welche Einnahmeausfälle für die Stadt Erfurt allerdings mit dem Beschluss verbunden sind, kann nicht abgeschätzt werden.

Die größeren Herausforderungen hierbei sind allerdings die technischen und stadtraumintegrativen Anforderungen der Elektromobilität. Da die tatsächliche Standortwahl von zahlreichen Kriterien (Lage, Platzangebot, Netzkapazität u. ä.) abhängig ist, wurden in dem Strategiepapier Elektromobilität (DS 0662/17) Bereiche definiert, in welchen bevorzugt Ladeinfrastruktur umgesetzt werden kann. Für die detaillierte Abstimmung eines Standortes im öffentlichen Straßenraum gilt weiterhin die Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur.

Wir bitten weiterhin zu beachten, dass der Stellplatz, auf dem das zu ladende Fahrzeug stehen soll, genehmigt werden muss, sofern er neu angelegt wird. Das betrifft vor allem die Altstadt.

Es ist für den öffentlichen Raum völlig unerheblich, welchen Antrieb das abgestellte Fahrzeug besitzt. Parkende Fahrzeuge beeinträchtigen die Funktionen im öffentlichen Raum.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

13.08.2021
Datum